



75 Jahre
Demokratie
lebendig
20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)563**

15. Februar 2024

Stellungnahme

Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW)

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Energiewirtschaftsgesetzes**

BT-Drs. 20/10014

Siehe Anlage

Transformationspläne berücksichtigen. Systemtransformation vorantreiben. Kernnetz finanzieren.

Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

21. Februar 2024

Der schnelle Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft erfordert zwingend eine leitungsgebundene Versorgungsinfrastruktur. Dieser Umstand wurde auch politisch erkannt und von der Bundesregierung durch die Überarbeitung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) adressiert. Parallel zum Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes soll mit der dritten EnWG-Novelle (Drittes Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 16. November 2023) die Grundlage für eine gemeinsame Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff geschaffen und der Ausbau der Wasserstoff-Infrastruktur verstetigt werden.

Der DVGW begrüßt das hierin zum Ausdruck gebrachte Bewusstsein um die Wichtigkeit der Gasnetztransformation und teilt das Bedürfnis, den Ausbau der Wasserstoff-Infrastruktur durch ein reguläres Planungsverfahren zu regeln. Um ein harmonisches Ineinandergreifen der verschiedenen Netzebenen zu ermöglichen und dem von der Bundesregierung artikulierten Auftrag einer deutschlandweiten Wasserstoffversorgung nachzukommen, sieht der DVGW gleichwohl erheblichen Nachbesserungsbedarf bei den in der dritten EnWG-Novelle angedachten Planungs- und Abstimmungsprozessen.

► Transformationspläne berücksichtigen

Rund 1,8 Mio. Gewerbe- und Mittelstandskunden und mehr als 20 Mio. private Haushalte beziehen ihr Erdgas gegenwärtig über das Nieder-, Mittel- und Hochdrucknetz der Gasverteilnetzbetreiber. Auf über 550.000 Leitungskilometern versorgt das Gasverteilnetz rund 99 Prozent aller Erdgaskunden, rund die Hälfte der Gaskraftwerke und einen Großteil der Fernwärmeerzeugung. Mit einem Wiederbeschaffungswert von mehr als 270 Mrd. EUR ist das Gasverteilnetz ein strategisches Asset der Energiewende, das es beim Aufbau eines Wasserstoffnetzes umfassend zu nutzen gilt. Mit dem [Gasnetzgebietstransformationsplan](#) (GTP) nach DVGW-Merkblatt G 2100, als allgemein anerkannte Regel der Technik (aaRdT), haben die Gasverteil-

netzbetreiber ambitionierte Etappenziele ins Auge gefasst und sich zu einer zügigen Transformation ihrer Netze hin zu Wasserstoff bekannt. Um die eingangs genannten Kundengruppen krisensicher und klimafreundlich mit Wasserstoff zu versorgen und nicht zuletzt auch die Transformation der Wärmeversorgung in den Kommunen voranzutreiben, sollten die Transformationspläne der Gasverteilnetzbetreiber bereits frühzeitig Eingang in den in der dritten EnWG-Novelle angelegten Planungsprozess finden. Das DVGW-Regelwerk ist über die sog. Vermutungsregel in § 49 EnWG in Bezug genommen und darüber hinaus auch notifiziert.

Eine frühzeitige Berücksichtigung dieser Transformationspläne nach den aaRdT ist schon deshalb zwingend geboten, da auch auf europäischer Ebene die Beteiligung der Verteilnetzbetreiber an den jeweils national zu erarbeitenden Netzentwicklungs-Szenarien vorgesehen ist (vgl. Art. 51 und 52 der Gas-Direktive) und nicht zuletzt auch zwei Bundesgesetze die Umstellung der Gasverteilnetze als wichtige Transformationsoption vorhalten (vgl. etwa § 71 Gebäudeenergiegesetz/GEG sowie § 28 Wärmeplanungsgesetz/WPG). Der DVGW schlägt daher folgende Änderungen vor (Änderungen in rot):

Änderungsvorschlag als Einschub zwischen § 3 Nr. 31c und Nr. 31d EnWG-E:

„**Transformationsplan**

im Gasbereich ein insbesondere gemäß § 71k Gebäudeenergiegesetz erstellter Fahrplan oder ein im Einklang mit einem nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellten Transformationsplan zur Umstellung von Gasinfrastruktur auf klimaneutrale Gase, insbesondere auf Wasserstoff, oder zur Stilllegung von Gasinfrastruktur.“

Änderungsvorschlag zu § 15b Abs. 3 EnWG-E:

„Der Szenariorahmen hat die Festlegungen der Systementwicklungsstrategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, **Transformationspläne** sowie lokale oder regionale Wärmepläne angemessen zu berücksichtigen.“

► **Systemtransformation vorantreiben**

Mit der dritten EnWG-Novelle soll erstmals auch die gegenwärtig noch in Ausarbeitung befindliche Systementwicklungsstrategie (SES) bei der Netzentwicklungsplanung berücksichtigt werden. Der DVGW teilt das damit zum Ausdruck gebrachte Bedürfnis, verschiedene Einzelplanungen zu einem kohärenten Ganzen zusammenzufügen und die Systemtransformation in Deutschland gemeinsam voranzutreiben. Die Gasverteilnetzbetreiber haben bereits vorgelegt und mit ihren Transformationsplänen die Grundlage für eine gelingende Energiewende geschaffen. Diesen Umstand gilt es zu nutzen. Um kostspieligen und klimaschädlichen Fehlplanungen vorzubeugen, fordert der DVGW, die Verteilnetzbetreiber ebenso wie die Transportnetzbetreiber in alle relevanten Arbeitsgruppen zur Systementwicklungsstrategie zu integrieren und – falls nötig – dies auch gesetzlich zu verankern. Nur so kann eine ganzheitliche Systemtransformation vorangetrieben und eine gemeinsame Netzentwicklungsplanung gewährleistet werden.

► Kernnetz finanzieren

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen für den Finanzierungsrahmen für das Wasserstoff-Kernnetz. Dieser Finanzierungsrahmen enthält bereits viele gute und wichtige Elemente. Der DVGW hält allerdings einige wenige, aber entscheidende Änderungen am vorgesehenen Regelungsrahmen für erforderlich, um die Kapitalmarktfähigkeit sicherzustellen. Anderenfalls besteht das Risiko, dass die Kernnetzbetreiber bei ihren Shareholdern und am Kapitalmarkt nicht die finanziellen Mittel für alle Investitionen einwerben können, die notwendig sind, um das gesamte Kernnetz zu entwickeln.

Um die Kapitalmarktfähigkeit des Finanzierungskonzeptes sicherzustellen sind folgende Anpassungen notwendig:

- Selbstbehalt der Kernnetzbetreiber (§ 28s Abs. 2 EnWG-E)
Die Kapitalmarktfähigkeit des Finanzierungsmodells muss durch ein ausgewogenes Chancen-Risiko-Verhältnis sichergestellt werden. In Anlehnung an den Beschluss des Bundesrates vom 15.12.2023 sollten der Selbstbehalt auf 15 Prozent in 2055 gesenkt und umgestellte Leitungen nicht in die Berechnung des Selbstbehalts einbezogen werden.
- Andienungsrecht (§ 28s Abs. 4 EnWG-E)
Staatsgarantie darf nicht ins Leere laufen. Die Kernnetzbetreiber sollten im Falle des vom Bund festgestellten Scheiterns des Markthochlaufs und einer entsprechenden Kündigung des Amortisationskontos (durch den Bund) ihr Eigentum am Wasserstoff-Kernnetz dem Bund ohne weitere Bedingung gegen Zahlung des kalkulatorischen Restwerts abzüglich des Selbstbehaltes andienen können.
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag
Rechtssichere Grundlage für Milliardeninvestitionen schaffen. Dies lässt sich nur über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen erreichen. Diese sind durch den Bund mit den Kernnetzbetreibern, der von ihm beauftragten kontoführenden Stelle sowie der Bundesnetzagentur abzuschließen.
- Keine Sonderabschreibung im Insolvenzfall (§ 28s Abs. 3 Sätze 8 und 9 EnWG-E)
Haftungsumfang der übrigen Kernnetzbetreiber darf sich nicht unverschuldet erhöhen – auch im möglichen Insolvenzfall. Ein solches Risiko würde eine massive Hürde für die Entscheidung der Investoren darstellen.

Kontakt: Prof. Dr. Gerald Linke • Gerald.Linke@dvgw.de • +49 228 9188 700
Philipp Ginsberg • Philipp.Ginsberg@dvgw.de • +49 30 7947 3665